

§ 8 Stmk. JagdAG

Stmk. JagdAG - Steiermärkisches Jagdabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Paragraph 8,

Die Erträge der Abgabe von verpachteten Jagden fließen zu 85 % dem Land Steiermark und zu 15 % der Steiermärkischen Landesjägerschaft zu, die Erträge der Abgabe von nicht verpachteten Jagden fließen zu 100 % dem Land Steiermark zu.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1996, LGBl. Nr. 5/2012

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at